

Ab 2015 traten neue gesetzliche Regelungen zum Eichrecht, das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die dazugehörige Mess- und Eichverordnung (MessEV) sowie ab 27.03.2015 die Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) in Kraft. Dadurch wurden die Gebühren und Auslagen für eichrechtliche Abnahmen und Prüfungen neu festgelegt.

| Preise für Messaufgabe - gültig ab 01.02.2025 - |                                                                                                                                                                                              |                  |
|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
|                                                 |                                                                                                                                                                                              | in €<br>einmalig |
|                                                 | Impulsbereitstellung (Einzelimpuls)                                                                                                                                                          |                  |
| 1.                                              | Für die Impulsbereitstellung an Balgengaszählern ohne registrierende Lastgangmessung NonEx ohne Zählerwechsel wird ein einmaliger Betrag fällig.                                             | 169,88           |
| 2.                                              | Für die Impulsbereitstellung an Balgengaszählern ohne registrierende Lastgangmessung NonEx mit erforderlichem Zählerwechsel wird ein einmaliger Betrag fällig.                               | 232,88           |
| 3.                                              | Für die Impulsbereitstellung mittels drahtgebundenem M-Bus an Balgengaszählern ohne registrierende Lastgangmessung NonEx mit erforderlichem Zählerwechsel wird ein einmaliger Betrag fällig. | 272,79           |
| 4.                                              | Für die Impulsbereitstellung ohne einen Zählerwechsel wird bei Standardlastprofilkunden ein einmaliger Betrag fällig.                                                                        | 428,01           |
| 5.                                              | Für die Impulsbereitstellung mit einem Zählerwechsel wird bei Standardlastprofilkunden ein einmaliger Betrag fällig.                                                                         | 491,01           |
| 6.                                              | Für die Impulsbereitstellung ohne einen Gerätewechsel wird bei Kunden mit einer registrierenden Lastgangmessung ein einmaliger Betrag fällig.                                                | 435,63           |
| 7.                                              | Für die Impulsbereitstellung mit einem Messwertregistrierergerätewechsel wird bei Kunden mit einer registrierenden Lastgangmessung ein einmaliger Betrag fällig.                             | 536,13           |
| 8.                                              | Für die Impulsbereitstellung mit einem Messwertregistrierergeräte- sowie einem Zählerwechsel wird bei Kunden mit einer registrierenden Lastgangmessung ein einmaliger Betrag fällig.         | 761,13           |

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

Ab 2015 traten neue gesetzliche Regelungen zum Eichrecht, das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die dazugehörige Mess- und Eichverordnung (MessEV) sowie ab 27.03.2015 die Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) in Kraft. Dadurch wurden die Gebühren und Auslagen für eichrechtliche Abnahmen und Prüfungen neu festgelegt.

| Preise für Befundprüfung an Messeinrichtungen - gültig ab 01.02.2025 - |                                                                        |             |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-------------|
|                                                                        | Zählertyp (Balgengaszähler, Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler) | in €/Stück  |
| 1.                                                                     | G 2,5 – G 6                                                            | 118,90      |
| 2.                                                                     | G 10 – G 25                                                            | 180,00*     |
| 3.                                                                     | G 40 und G 65                                                          | 250,00*     |
| 4.                                                                     | G 100 – G 400                                                          | 350,00*     |
| 5.                                                                     | G 650 – G 1600                                                         | 450,00*     |
| 6.                                                                     | Mehraufwand für BGZ mit TC für Prüfung bei t-min und t-max             | auf Anfrage |
| 7.                                                                     | (Pauschalpreis für BGZ bis G6).                                        | 231,60      |

\*Die Preise beinhalten die Ausstellung und Zustellung des Befundprüfscheins per Einschreiben (Einwurf) an den Antragsteller sowie die Einlagerung des Prüflings bis zu drei Jahren und eventuelle Verschrottung des Prüflings.

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).